

**J. von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin: Sellier -
de Gruyter 1996, III. Buch, §§ 903-924; Anhang zur
§ 906: Umwelthaftungsrecht [Rezension]**

Thomas M. J. Möllers

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Möllers, Thomas M. J. 1997. "J. von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin: Sellier - de Gruyter 1996, III. Buch, §§ 903-924; Anhang zur § 906: Umwelthaftungsrecht [Rezension]." Archiv für die civilistische Praxis (AcP). Tübingen: Mohr Siebeck.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, III. Buch, Sachenrecht, §§ 903–924; Anhang zu § 906: Umwelthaftungsrecht, 13. Bearb. 1996, Berlin: Sellier – de Gruyter, 796 S., DM 505,–

I. Formale Neuerungen

Nicht in der 13. Auflage, sondern in der 13. *Bearbeitung* erscheint zur Zeit der *Staudinger*, so daß künftig nicht mehr von Auflagen, sondern von Bearbeitungen gesprochen werden muß. Vor inhaltlichen Ausführungen soll deshalb die Konzeption des neuen *Staudingers* vorgestellt werden.¹ Hinter diesem Konzept steht die Grundidee, den Gesamtkommentar nicht mehr als Ganzes von Auflage zu Auflage neu aufbauen zu müssen; die Bearbeitung soll es statt dessen ermöglichen, in Teilbänden einzelne Kommentierungen des Bürgerlichen Rechts häufiger als andere Bereiche erscheinen zu lassen. Das erscheint sinnvoll, weil Rechtsgebiete wie das Deliktsrecht, sich weitaus dynamischer entwickeln als beispielsweise Teile des Hypothekenrechts. Wer die bei Großkommentaren, oft durch einzelne Autoren veranlaßten, teilweise langjährigen Verzögerungen kennt, weiß diese Neuerung zu schätzen, wird damit doch der schnellen Veralterung des Großkommentars vorgebeugt.

Mit diesem neuen Konzept einher geht die Möglichkeit, *jeden Band einzeln zu erwerben*, ohne zu einer Gesamtabnahme des vollständigen Kommentars verpflichtet zu sein. Auch diese Neuerung unterscheidet den *Staudinger* von anderen Großkommentaren und ist außerordentlich zu begrüßen, ist doch nicht jeder am Familienrecht oder Internationalen Privatrecht interessiert und möglicherweise auch nicht willens, 20.000,– DM für einen Großkommentar auszugeben. Nun besteht die Möglichkeit, nur den jeweils interessierenden einzelnen Teilband zu erwerben, der im Verhältnis zum anteiligen Gesamtabonnementpreis um etwa 30 % teurer ist. Neu an der Konzeption ist schließlich auch die *Aufmachung*: Jedem Band ist ein Sachregister angefügt; bei umfangreicheren Paragraphen sind eine systematische und alphabetische Übersicht sowie ein im Verhältnis zur Voraufgabe deutlich besser gestaltetes Schrifttumsverzeichnis vorangestellt. Uneinheitlich ist dagegen noch das Zitieren der Rechtsprechung: Zum Teil werden neben der amtlichen Sammlung Parallelzitate aus Neue Juristische Wochenschrift (NJW) und Juristenzeitung (JZ) wiedergegeben; nicht selten aber auch nur Lindenmaier-Möhring (LM) zitiert. Letzteres sollte man vermeiden, weil zahlreichen Juristen ein sofortiger Zugriff auf diese Entscheidungssammlung nicht möglich ist.

Summa summarum ist dieses Konzept wirklich neu. Bleibt zu hoffen, daß die anderen Großkommentare einige dieser Vorteile, wie den Einzelerwerb und die Möglichkeit der schnelleren Neuerscheinung, übernehmen werden. Diese Neuerungen können dabei helfen, daß sich der Großkommentar auch im beginnenden 21. Jahrhundert neben

¹ S. dazu auch die Hinweise im vorläufigen Abkürzungsverzeichnis, 1993.

CD-Roms, juristischen Datenbanken und Internet wird halten können. Ein Aussterben wäre um so bedauerlicher, als man doch fast nur in Großkommentaren, manchmal auch in Lehrbüchern und in Entscheidungsrezensionen, auf wirkliche Rechtswissenschaft stößt, wenn nämlich statt reinem Fundstellennachweis und Thesenkanon einzelne Problemstände verständlich aufbereitet, die unterschiedlichen Auffassungen nachvollziehbar begründet und der Leser im Idealfall überzeugt wird².

II. Zur Einordnung des zivilrechtlichen Umweltrrechts

Zum Umwelthaftungsrecht bzw. dem Umwelthaftungsgesetz (UHG) sind in der Zwischenzeit zwar schon umfangreiche monographische Kommentierungen von *Landsberg/Lülling*, *Schmidt-Salzer*, *Salje*, *Paschke*, *Rehbinder* und *Hager* erschienen³. Im Gegensatz zu Ausführungen in den einschlägigen Lehrbüchern⁴ haben die Herausgeber verschiedener Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch bisher aber auf eine Kommentierung des Umwelthaftungsgesetzes verzichtet⁵. Als erster Großkommentar kommentiert nun der *Staudinger das Umwelthaftungsrecht*. Dies ist nicht nur zu begrüßen, sondern drängt sich geradezu auf: Mag die Überschneidung dieses Haftungsgesetzes zum BGB nicht so offensichtlich sein, wie dies im Verhältnis von Produkthaftungsgesetz zur deutschen Rechtsprechung zum Produkthaftungsrecht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB offen zu Tage tritt. Auch bei dem neuen Umwelthaftungsgesetz bestehen jedoch wichtige Querverbindungen zwischen dem UHG als Spezialgesetz und Normen des BGB, wie § 906 und § 823 BGB. Schon beim Lesen des Wortlautes von § 5 UHG wird deutlich, daß Begriffe wie „unwesentliche Beeinträchtigung“ und „nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar“ von § 906 BGB inspiriert wurden⁶. Der Rechtsgüterschutz des § 1 UHG ist mit § 823 Abs. 1 BGB zu verzahnen, ebenso wie einzelne Verkehrspflichten im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB Auswirkungen auf die Ursachenvermutung im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 UHG haben können (dazu unter VI.). Es bleibt auch hier zu hoffen, daß die anderen Großkommentare mit einer Kommentierung „nachziehen“ werden.

Daß die Herausgeber sich dazu entschieden haben, das Umwelthaftungsrecht im *Anschluß zu § 906 BGB zu kommentieren*, erscheint durchaus vertretbar, wird § 906

² S. beispielsweise die vorzügliche Darstellung von *Staudinger/Reuter*, §§ 652–656, 13. Bearbeitung, 1993 und *Staudinger/Oetker*, §§ 616–619, 12. Aufl., 1993.

³ *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, 1991; *Schmidt-Salzer*, Kommentar zum Umwelthaftungsrecht, 1992 m. Rezensionen *Diederichsen/Wagner*, VersR 1993, 641 ff. und *Möllers*, NJW 1993, 1121 f.; *Salje*, Umwelthaftungsgesetz, 1993 m. Rezension *Möllers*, NJW 1994, 844; *Paschke*, Kommentar zum Umwelthaftungsgesetz, 1993; *Rehbinder* und *Hager*, Umwelthaftungsgesetz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 2 Bde., Loseblatt, Stand 1994.

⁴ S. nur *Fikentscher*, Schuldrecht, 8. Aufl., 1992, Rdnr. 1329 ff.; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht, Bd. 2, Tb. 2, 13. Aufl., 1994, S. 638 ff.; *Medicus*, Schuldrecht, Bd. 2, Besonderer Teil, 7. Aufl., 1995, Rdnr. 900 ff.

⁵ In der jeweils aktuellen Auflage des *Palandt*, BGB, 56. Aufl., 1997 und *Erman*, BGB, 9. Aufl., 1993 wird zwar das Produkthaftungsgesetz kommentiert, dagegen jedoch fehlt eine Kommentierung des Umwelthaftungsgesetzes.

⁶ Deutlich BT-Dr. 11/7104, S. 18.

BGB doch vom Gesetzgeber als Generalnorm des zivilrechtlichen Nachbarschutzes⁷ und damit als zentrale Norm des Umweltschutzes im Zivilrecht bezeichnet. Überdies knüpft die Haftung des § 1 UHG an den Begriff der Anlage an und wird sich deshalb regelmäßig auf den nachbarrechtlichen Bereich begrenzen (selbst wenn der Personenkreis nun deutlich weiter ausgedehnt wurde und nicht nur den dinglich Berechtigten umfaßt). M.E. wäre es aber durchaus auch möglich gewesen, das Umwelthaftungsgesetz neben den anderen Haftungsgesetzen als Ergänzung zum Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen und dort zu kommentieren. Hierfür sprechen die gerade genannten Bezugspunkte, wie der weitgehend identische Rechtsgüterschutz und die bei § 823 Abs. 1 BGB anzusiedelnden Verkehrspflichten.

III. Kommentierung des § 904 BGB

§ 904 BGB bildet den allgemeinsten Fall des Aufopferungsgedankens: Der Eigentümer einer Sache muß Einwirkungen auf diese dulden, die zur Abwendung eines drohenden unverhältnismäßig großen Schadens notwendig sind. In Satz 2 tritt an die Stelle des ausgeschlossenen Abwehranspruchs der Anspruch auf Schadensersatz („dulde und liquidiere“, Rdnr. 3 f.). Mit Ausführungen zum römischen Recht und der Gesetzesgeschichte kommentiert *Hans Hermann Seiler* den § 904 BGB überaus ausführlich. Weil die praktische Bedeutung der Norm jedoch nicht besonders groß ist, kann *Seiler* bis auf eine neu eingefügte Rdnr. 51 die Kommentierung der Voraufgabe nahezu unverändert übernehmen.

Geradezu vorbildlich und immer noch überzeugend ist die Aufarbeitung des Streitstandes, ob die Einwirkung bewußt und gewollt vorgenommen werden muß. Unter Zuhilfenahme der einschlägigen Auslegungsmethoden bejaht dies *Seiler* mit der herrschenden Meinung⁸, nachdem er vorab auch ausführlich Argumente für die Gegenansicht vorgetragen hat. Der Motorradfahrer, der, um einen Frontalzusammenstoß mit einem verkehrswidrig fahrenden Pkw zu vermeiden, auf die Gegenfahrbahn ausweicht und dort mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kollidiert, kann sich demnach nicht auf eine Analogie des § 904 BGB berufen und muß den Ausgleich mit Hilfe des Deliktsrechts suchen (Rdnrn. 21 ff.).

§ 904 BGB verlangt zudem das Drohen eines unverhältnismäßig großen Schadens, damit der Eigentümer Einwirkungen auf die Sache dulden muß. Wenn zur Vermeidung leichter Körperverletzungen eine sehr wertvolle Sache zerstört werden müßte, will *Seiler* den unverhältnismäßig großen Schaden verneinen (Rdnr. 27). Grundlage des Ausgleichsgedankens des § 904 ist die Aufopferung der Eigentümerbefugnisse zugunsten höherrangiger kollidierender Rechtsgüter⁹. Weil Gesundheit und Körper als dem Menschen immanente unverzichtbare Rechtsgüter grundsätzlich höherrangig einzustufen sind als das Eigentum¹⁰, rechtfertigen auch leichte Körperverletzungen entgegen der

⁷ BT-Dr. 12/7425, S. 87.

⁸ BGH v. 30. 10. 1984, BGHZ 92, 357 – Motorradfahrer; a.A. *Konzen*, JZ 1985, 181, 183.

⁹ Deutlich *Larenz/Canaris* (Fußn. 4), S. 655.

¹⁰ Wie hier bereits *Klaus Müller*, Sachenrecht, 3. Aufl., 1993, Rdnr. 314; zur Wertehierarchie der Rechtsgüter *Möllers*, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996, S. 144 ff. m.w.Nachw.

Ansicht von *Seiler* Einwirkungen auf das Eigentum. Auch *Seiler* erkennt an, daß § 904 S. 1 BGB nicht analog angewendet werden kann, wenn in die persönlichen Rechtsgüter unbeteiligter Dritter eingegriffen wird (Rdnr. 46). Sollte aber etwa über den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB mangels Rechtswidrigkeit der Handlung ausgeschlossen sein, kann in Analogie zu § 904 S. 2 BGB ein Aufopferungsanspruch bejaht werden (Rdnr. 48 a.E.)¹¹.

IV. Kommentierung der §§ 906 ff.

1. Wie in der Voraufgabe zeichnet *Herbert Roth* für die §§ 906 ff. verantwortlich. § 906 BGB bezweckt den notwendigen Interessenausgleich von Grundstücksnachbarn bei bestimmten Einwirkungen, die von einem anderen Grundstück ausgehen (Rdnr. 1). Deutlicher als die Kommentierungen in *Soergel* und *Münchener Kommentar* unterscheidet *Roth* zwischen der Möglichkeit, Einwirkungen zu verbieten und dem Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Ein solcher „Verbotungsanspruch“ nach §§ 906, 1004 BGB ist beispielsweise gegeben, wenn die Benutzung des Grundstücks entweder wesentlich beeinträchtigt und nicht ortsüblich oder aber wesentlich beeinträchtigt und ortsüblich, aber durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhinderbar ist (zusammenfassend in Rdnr. 212). Weil sich der Verbotungs- und der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ausschließen (Rdnr. 65), kommt damit die Aufopferungshaftung¹² erst dann zum Zuge, wenn die ortsübliche Benutzung eines Grundstücks eine wesentliche Beeinträchtigung eines anderen Grundstücks durch Immissionen im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB herbeiführt, die von dem Störer nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann und die ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Neben diesen Ansprüchen zeigt *Roth* in einer Rechtsbehelfssystematik weitere zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche auf, wie beispielsweise den bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch und den Anspruch aus § 14 S. 2 BImSchG (Rdnr. 47–95). Dies erscheint an dieser Stelle allerdings zu ausführlich und leicht verwirrend, werden doch die jeweiligen Ansprüche später nochmals aufgegriffen und umfangreich erörtert. Zum besseren Verständnis der einzelnen Ansprüche zueinander wäre auch ein ausführlicherer Abriss der Gesetzesgeschichte hilfreich gewesen¹³.

Recht umfassend erörtert *Roth* dagegen das Verhältnis des öffentlichen Rechts zu §§ 1004, 906 BGB. Entgegen einiger Stimmen im Schrifttum geht er mit der herrschenden Ansicht von einem Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Rechtswegs aus, weil fehlerhafte Prognoseentscheidungen, niedrige Grenz- und Schwellenwerte und ein unzureichender Verwaltungsvollzug nicht selten zu Korrekturen zwingen¹⁴ (Rdnrn. 10–37, s. auch Rdnr. 188 f.). Zu ergänzen ist, daß der Präventiveffekt der zivilrechtlichen Haftung in diesem Rahmen zur Geltung kommt (dazu Rdnr. 5). Andererseits gibt es eine Reihe privatrechtsgestaltender Normen des öffentlichen

¹¹ Ebenso *Larenz/Canaris* (Fußn. 4), S. 656, der unzutreffend zur Gegenansicht gezählt wird.

¹² Zutreffend *MünchKomm/Säcker*, BGB 2. Aufl., 1986, § 906 Rdnr. 117; *Larenz/Canaris* (Fußn. 4), S. 656; von *Roth* jedoch so nicht entwickelt.

¹³ Ausführlich bei *Hagen*, in: FS Lange, 1992, S. 483 ff.

¹⁴ BGH v. 26. 2. 1993, BGHZ 122, 1 – Ballettschule; *Salje* (Fußn. 3), Einl. Rdnr. 12.

Rechts (wie beispielsweise § 14 BImSchG), die den Abwehrensanspruch der §§ 1004, 906 BGB ausschließen. Nicht selten haben Verwaltungsakte, wie die Bauerlaubnis, aber keinen Einfluß auf § 906 BGB, weil sie privatrechtliche Hindernisse nicht beseitigen (zum Streitstand Rdnr. 33).

2. Einzelne *Einwirkungen* hat der Gesetzgeber im § 906 Abs. 1 BGB beispielhaft aufgeführt. Zutreffend weist *Roth* darauf hin, daß auch die Hausmusik aus der Sicht des Betroffenen als Lärmbelästigung aufgefaßt werden kann. Seiner Ansicht nach sollte deshalb nicht vor 10 Uhr morgens und nach 20 Uhr abends musiziert werden. Ohne weitere Begründung vermögen diese zeitlichen Begrenzungen aber nicht so recht überzeugen, da *Roth* überdies das Hundebellen nur bis 6 Uhr und das Hahnkrähen bis 8 Uhr morgens verbieten möchte (Rdnrn. 145 ff.). Der Leser gewinnt mit dieser zeitlichen Grenzziehung den Eindruck, *Roth* empfinde die Hausmusik als lästiger als das Hundebellen oder das Krähen des Hahnes. Diese Stelle wäre künftig einer weiteren Präzisierung zugänglich, wird in den Immissionsschutzgesetzen bzw. Lärmschutzverordnungen der Bundesländer doch der verhaltensbezogene Immissionsschutz und zum Teil auch *expressis verbis* die Hausmusik geregelt¹⁵. Bei der Frage, welche Gase Einwirkungen im Sinne von § 906 BGB darstellen, vermißt man aktuellere Entscheidungen, wie beispielsweise zu PER-Dämpfen aus einer benachbarten chemischen Reinigung¹⁶.

Wann eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch Einwirkungen *unwesentlich* ist, hat der Gesetzgeber zu bestimmen versucht, in dem er 1994¹⁷ die Sätze 2 und 3 in § 906 Abs. 1 BGB aufnahm. Zu recht weist *Roth* darauf hin, daß die Einhaltung der Grenzwerte nach dem Wortlaut des Gesetzes „nur in der Regel“ die *Beweislast* zu Lasten des betroffenen Nachbarn verschiebt. Ausnahmsweise kann also die Wesentlichkeit der Einwirkung im Einzelfall nachgewiesen werden. Auch gilt die Beweislastregel nur für die Einhaltung der Grenzwerte, nicht aber für deren Überschreiten¹⁸. Damit gilt die Rechtsprechung fort, die bei Überschreitung der Grenzwerte unter entsprechender Anwendung des § 287 ZPO regelmäßig eine Belastung durch schädliche Umwelteinwirkungen bejaht (Rdnr. 176 ff.). Wenn dagegen *Roth* im Gegensatz zu Teilen der Literatur¹⁹ jegliche Möglichkeiten der Beweislastumkehr bei einer Überschreitung öffentlich-rechtlicher Richtwerte ablehnt (Rdnr. 176), übersieht er die Trinkwasser-Entscheidung des BGH²⁰ und die Kausalitätsvermutung des § 6 Abs. 1 UHG. Dienen bestimmte Messungen dazu, daß sich ein hohes Gefährdungspotential für den Menschen nicht

¹⁵ Siehe die Gesetzessammlungen von *Conrad/Dürre*, Handbuch des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, Stand: November 1993; *Hermann/Laubinger*, Kommentar – Rechtsvorschriften – Rechtsprechung, 1995 sowie die Übersicht bei *Engelhardt*, Bürger und Umwelt, 2. Aufl., 1990, S. 76.

¹⁶ KG v. 6. 5. 1988, VuR 1988, 337; KG v. 17. 11. 1989, VersR 1991, 826; s. auch BGH v. 14. 1. 1992, NJW 1992, 1043; LG Hannover v. 25. 4. 1990, NJW-RR 1990, 972.

¹⁷ Art. 2 § 3 Sachenrechtsänderungsgesetz v. 21. 9. 1994, BGBl I 1994, 2457.

¹⁸ *Petersen*, Duldungspflicht und Umwelthaftung, 1996, S. 77 spricht in seiner von *Medicus* betreuten Münchener Dissertation einprägsam von „limitierter Verwaltungsakzessorietät“; s. auch *Staudinger/Kobler*, Einl UmweltHR Rdnr. 197.

¹⁹ *Walter*, NJW 1978, 1158; *Köndgen*, UPR 1983, 353; *Baumgärtel*, JZ 1984, 1109; *Diederichsen/Scholz*, WiVerw 1984, 36 f.; *Marburger*, Gutachten C zum 56. DJT, 1986, C 124; *Marburger/Herrmann*, JuS 1986, 354, 358; *Erman/Hagen* (Fußn. 5), § 906 Rdnr. 33.

²⁰ BGH v. 25. 1. 1983, NJW 1983, 2935, 2936 – Trinkwasser.

realisiert, so können unkontrollierte Geschehensabläufe auch zu Beweislasterleichterungen bzgl. der Kausalität führen²¹.

Bei der Prüfung der *Ortsüblichkeit* legt *Roth* klar dar, daß die Modellvorstellungen des Gesetzgebers, Vor- und Nachteile der ortsüblichen Immissionen würden sich ausgleichen, weitgehend überholt sind, weil in der Vergangenheit die günstigen Auswirkungen des „Gewerbefleißes“ auf die Nachbarschaft ausgeblieben sind (Rdnr. 180). Abzustellen ist auf ein Vergleichsgebiet²²; die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplans binden nicht, sondern können nur als allgemeiner Anhalt dienen (h.M., Rdnrn. 188 ff.). Auch die durch den Gesetzgeber 1960 eingeführte Verpflichtung, Einwirkungen zu verhindern, soweit dies durch *wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen* möglich ist, übernahm nur das bereits vorab durch die Rechtsprechung entwickelte Rücksichtnahmegebot. *Roth* möchte darüber hinaus noch das Gebot der rücksichtsvollen Rechtsausübung angewendet wissen, wobei die von ihm genannten Fälle der besseren Verständlichkeit wegen weiter vertieft hätten werden können.

V. Umwelthaftungsrechtliche Gefährdungstatbestände

Mit *Jürgen Kobler* wurde ein bisher im Umweltrecht noch nicht ausgewiesener Autor gewonnen. Auf mehr als 350 Seiten werden nicht nur das UHG, sondern auch §§ 25 ff. AtomG, § 14 S. 2 BImSchG, §§ 32 ff. GentechnG, § 2 HPflichtG und § 22 WHG kommentiert. Einige Literatur wäre noch in das Schrifttumsverzeichnis zur Einleitung des *Umwelthaftungsrecht* aufzunehmen gewesen²³. In der Einleitung zieht *Kobler* im Sinne eines Allgemeinen Teils (Rdnr. 2) „zentrale, übergreifende und in wesentlichen Hinsichten einheitlich zu lösende Fragen“ vor die Klammer, so beispielsweise die Präventionswirkung der Umwelthaftung unter Berücksichtigung der ökonomischen Analyse des Rechts (Rdnrn. 23 ff., 237), die in den USA verbreiteten Zertifizierungslösungen (Rdnr. 33), aber auch die schwierigen Kausalitätsfragen und das Verhältnis der zivilrechtlichen Haftung zum öffentlichen Recht. Bei den unterschiedlichen Kausalitätsfragen²⁴ unterscheidet *Kobler* innerhalb verschiedener Anspruchsgrundlagen zwischen Kausalität, Zurechnung im Rahmen von §§ 830 Abs. 1 S. 2 und 840 BGB sowie der prozessualen Beweislast. Mit dieser separaten Darstellung wird aber nicht

²¹ Zur Begründung und zu den einzelnen Pflichten zur Vermeidung unkontrollierter Geschehensabläufe *Möllers* (Fußn. 10), S. 170, 220 ff.; s. auch *Staudinger/Kobler*, Einl UmweltHR Rdnr. 187 ff.

²² BGH v. 30. 10. 1970, BGHZ 54, 384, 389 f. – Fernstraße.

²³ Da als Bearbeitungsstand Oktober 1995 angegeben ist, sollen hier nur Werke nachgetragen werden, die bis Sommer 1995 erschienen sind: *Becher*, UTR 1994, 3 ff.; *Bonus*, in: FS Hansmeyer, 1994, S. 287 ff.; *Förschle/Herrmann/Mandler*, DB 1994, 1093 ff.; *Kötz*, UTR 1990, 391 ff.; *Knopp*, EWS 1994, 80ff.; *Knopp/Striegl*, BB 1992, 2009 ff.; *Köck*, ZUR 1995, 1 ff.; *ders.*, JZ 1995, 643 ff.; *Larenz/Canaris* (Fußn. 4), S. 631–642; 657–661; *Lübbe-Wolff*; DVBl 1994, 361 ff.; *Papier*, UTR 1994, 105 ff.; *Rehbinder*, UTR 1994, 29 ff.; *Taupitz*, in: Nicklisch (Hrsg.), Umweltrisiken und Umweltpatentrecht im deutschen und europäischen Recht, 1995, S. 21 ff. Nicht aufgeführt sind auch die Habilitationsschriften von *Gimpel-Hinteregger*, Grundfragen der Umwelthaftung, 1994 und *Blaschczok*, Gefährdungshaftung und Risikoabweisung, 1993.

²⁴ Additive, kumulative, alternative, potentiell kumulative Kausalität.

deutlich, daß der Richter regelmäßig in einem ersten Schritt in Anwendung des § 287 ZPO den Schadensanteil der einzelnen Schädiger zu schätzen hat, bevor er sich dann ggf. über Anteils- oder Urheberzweifel hinwegsetzen darf. Ob auch dann gehaftet wird, wenn die Anlage nicht geeignet ist, den Schaden allein zu verursachen, nicht sicher ist, in welcher Höhe sie konkret zum Schaden beigetragen hat und nur der Kreis der Schädiger feststeht²⁵, ist äußerst strittig. Die überwiegende Ansicht bejaht eine Haftung²⁶, während *Kobler* diese ablehnt (Rdnr. 131, ohne sich mit der zum Teil profunden Argumentation der Literatur auseinanderzusetzen²⁷).

Dagegen ist die Kommentierung des Umweltinformationsgesetzes im Rahmen des § 9 UHG erfreulich, wenn auch die Ausführungen in nur drei Randnummern (10–12) allzu knapp erscheinen²⁸.

VI. Gesamtkritik und Vertiefungsmöglichkeiten

1. Wünschenswert wäre zumindest eine stärkere Verzahnung der Beiträge der Autoren in dem jeweiligen Band bzw. gegenüber bereits erschienenen Bänden. Bei diesem Teilband hätte beispielsweise *Kobler* bei seinen Ausführungen zu § 906 BGB in seiner Einleitung zum Umwelthaftungsrecht (Rdnrn. 242 ff.) auf den Beitrag von *Roth* verweisen und aufbauen können oder auch umgekehrt – jetzt kommt es zu *überflüssigen Überschneidungen* und Lücken²⁹. So wird das ganze zivilrechtliche und öffentliche Rechtssystem sowohl von *Roth* zweimal (Rdnr. 55–95; 236–245) als auch von *Kobler* doppelt (Einl UmwHR Rdnr. 53–71 und dann die ausführlichen Vertiefungen) dargestellt³⁰, ebenso die Problematik der Verwaltungszusammenhangs³¹ und die schwierigen Kausalitätsfragen³². Verweisungen unterbleiben regelmäßig oder sind unzutreffend³³. Diese sind vor allem dann zu fordern, wenn sich die Autoren bei einem Pro-

²⁵ Die Fallgruppe wird unterschiedlich bezeichnet: Man spricht von potentiell kumulativer Kausalität, mögliche teil- und mögliche Gesamtkausalität oder Anteilszweifel.

²⁶ Beispielsweise *Hager*, NJW 1986, 1961, 1969; *Diederichsen*, in: FS Schmidt, 1976, S. 1, 17 f.; *Marburger*, Gutachten C zum 56. DJT, 1986, C 124; *Rehbinder*, NuR 1919, 149, 161 und Fußn. 27.

²⁷ Umfangreiche Argumentation beispielsweise bei *Hager*, in: Landmann/Rohmer (Fußn. 3), §§ 6 Rdnr. 35; 7 Rdnr. 19 ff. mit jeweils weiteren Nachw.; zustimmend *Möllers*, NJW 1994, 844 und *Larenz/Canaris* (Fußn. 4), S. 659.

²⁸ Zum Verhältnis der beiden Vorschriften und zur jeweiligen Gesetzesgeschichte s. *Möllers* (Fußn. 10), S. 363 ff.

²⁹ So für die Problematik der Maßgeblichkeit öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Ortsüblichkeit nach § 906 Abs. 2 BGB: *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 188 ff. und *Staudinger/Kobler*, Einl zum UmwHR, Rdnr. 244 ff.

³⁰ Beispielsweise § 14 S. 2 BImSchG jeweils in Einleitungen und dann nochmals etwas vertiefter; s. *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 72; und Rdnrn. 237 ff.) und *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 55 und Bundes-Immissionsschutzgesetz, auf den S. 510 ff.

³¹ *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 10–7, s. auch Rdnr. 188 f. und *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 209–261.

³² *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 248–252 und *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 84–206.

³³ So der Hinweis von *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 72 auf die nicht existenten

blemstand in Argumentation und Ergebnis widersprechen³⁴. Wenig erquicklich ist es, wenn trotz Wiederholungen in wichtigen Fragen eine vertiefte Darstellung unterbleibt.

2. Damit sind auch schon die *Lücken* angesprochen. Nach § 906 Abs. 1 Satz 3 BGB kann die Beweislast zu Lasten des Nachbarn neben den oben unter IV.2. genannten Fällen auch dadurch entkräftet werden, daß der betroffene Nachbar nachweist, die eingehaltene Vorschrift gebe „nicht den Stand der Technik“ wieder³⁵. Neben den genannten Gasen benachbarter Reinigungen³⁶ fehlt die aktuelle Problematik der Innenraumemissionen – erwähnt sei nur die hohe Zahl der Holzschutzmittelgeschädigten durch Formaldehyd, Lindan und ähnliche Chemikalien – und die Fülle der inzwischen ergangenen Entscheidungen im Vertrags-³⁷ oder Deliktsrecht³⁸, die der Leser bei einer Kommentierung des Umwelthaftungsrechts erwartet. Nimmt man noch den gerade genannten Streitstand einer Analogie des § 906 BGB zugunsten persönlicher Rechtsgüter wie Gesundheit und Körper hinzu, drängt sich unmittelbar die Frage auf, wie sich der *deliktsrechtliche Gesundheitsschutz zum bürgerlich-rechtlichen Nachbarrecht der §§ 906 ff., BGB verhält*. *Roth* stellt zwar fest, daß durch Hahnkrähen oder Froschquaken Schlafstörungen als Gesundheitsbeeinträchtigungen verursacht werden können (Rdnr. 145 f., s. auch Rdnr. 179). Auch sollen Gesundheitsbeschädigungen stets wesentlich sein (Rdnr. 159); gesundheitsgefährdende oder lebensbedrohende Immissionen niemals hingenommen werden müssen (Rdnr. 202, 213). Das Verhältnis von Deliktsrecht zum Nachbarnschutz wird aber letztlich nicht geklärt. Auch *Kobler* gibt nur den bisherigen Diskussionsstand zum Gesundheitsbegriff wieder (vgl. § 1 UmwHG Rdnr. 13 ff.).

Das Verhältnis von nachbarrechtlichem und deliktsrechtlichem Umweltschutz läßt sich unter zwei Aspekten prüfen: Einerseits kann man versuchen, den Gesundheitsbe-

§ 906 Anh Rdnrn. 194 a ff.; zum Teil wird nur auf die Voraufgabe verwiesen, s. *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 87 f., 157.

³⁴ Wegen der Immobiliabezogenheit des § 906 BGB lehnt *Roth* eine Analogie ab, um Abwehransprüche auch für dinglich nicht berechnete Personen, wie den Spaziergänger oder den Arbeitnehmer zu begründen; *Kobler* bejaht dagegen eine solche Analogie, *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 100; *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 76 m. jeweils weiteren Nachweisen.

³⁵ So der eindeutige Wortlaut des Satzes 3; s. auch *Palandt/Bassenge* (Fußn. 5), § 906 Rdnr. 20; *Petersen* (Fußn. 18), S. 71; nicht erörtert in *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnrn. 176 ff. und *Staudinger/Kobler*, Einl UmwHR Rdnr. 198.

³⁶ S. oben Fußn. 16.

³⁷ OLG Saarbrücken v. 3. 12. 1985, NJW-RR 1987, 470; LG Duisburg v. 8. 10. 1986, VuR 1987, 43; AG Köln v. 30. 9. 1986, NJW-RR 1987, 972; LG Stuttgart v. 31. 3. 1987, VuR 1988, 161; AG Erkelenz, v. 20. 5. 1987, VuR 1988, 339 bestätigt durch LG Mönchengladbach v. 29. 4. 1988; AG Lindau v. 9. 6. 1988, VuR 1988, 344; LG Ansbach v. 18. 8. 1989, VuR 1990, 35; OLG Frankfurt v. 9. 5. 1988, VuR 1988, 333; AG Rheinbach v. 11. 1. 1989, VuR 1990, 212; LG Hannover v. 28. 9. 1989, VuR 1990, 40; OLG Düsseldorf v. 26. 10. 1990, NJW-RR 1991, 1495; AG Mettmann v. 13. 2. 1990, VuR 1990, 208; LG München I v. 26. 9. 1990, NJW-RR 1991, 975; OLG Köln v. 6. 5. 1991, NJW-RR 1991, 1077.

³⁸ OLG Saarbrücken v. 3. 12. 1985, NJW-RR 1987, 470; LG Köln v. 17. 12. 1986, NJW-RR 1987, 541 m. Anm. Micklitz; LG Traunstein v. 1. 12. 1987, VuR 1988, 168; OLG Köln v. 15. 12. 1987; LG Siegen v. 25. 6. 1987, VuR 1988, 162; OLG Stuttgart v. 9. 10. 1987, VuR 1988, 163 – Verjährung von Deliktsansprüchen: Xyladecor.

griff des § 823 Abs. 1 BGB und des § 1 UHG mit dem Begriff der Einwirkungen in § 906 BGB zu harmonisieren: Mit dem immobilienbezogenen Nachbarrecht des § 906 Abs. 1 BGB wird der Eigentümer weitgehend vor Einwirkungen geschützt, bis hin zu seiner Konzentrationsfähigkeit³⁹. Nicht selten steht hinter diesen Ansprüchen nicht nur der Schutz des Eigentums, sondern, wie Einwirkungen durch Gerüche und Geräusche zeigen, auch der Schutz des Menschen⁴⁰. Damit sollten künftig nicht nur Störungen innerer Lebensvorgänge, sondern auch erhebliche Beeinträchtigungen des Wohlfindens eine deliktsrechtliche Gesundheitsverletzung darstellen, soweit diese eine gewisse Dauerhaftigkeit zukommt⁴¹. Schlafstörungen, Unwohlsein, Kopfschmerzen würden dann eindeutig als Gesundheitsverletzungen gewertet werden, unabhängig davon, ob sie durch Ärzte behandelt werden⁴². Im Ergebnis könnte das Deliktsrecht, sowohl § 823 Abs. 1 BGB als auch § 1 UHG, den lückenhaften Schutz des § 906 BGB ergänzen; einer Analogie zu § 906 BGB bedürfte es nicht. Andererseits läßt sich fragen, inwieweit die Duldungspflicht des § 906 BGB auch Gesundheitsverletzungen rechtfertigt, soweit es sich um unwesentliche Einwirkungen gem. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB handelt⁴³.

Mehrmals spricht *Kobler* die *Verkehrspflichten* des § 823 Abs. 1 BGB an und weist darauf hin, daß öffentlich-rechtliche Emissionskontroll- und Immissionsdokumentationspflichten inhaltsgleiche zivilrechtliche Verkehrspflichten nach sich ziehen⁴⁴ und eigenständige zivilrechtliche Verkehrspflichten in Gestalt nachsorgender Verkehrspflichten bestehen können⁴⁵. Dieses Spannungsverhältnis wäre bei § 6 Abs. 3 UHG weiter zu vertiefen gewesen. Betriebspflichten können sich zwar nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 6 Abs. 3 UHG nur aus verwaltungsrechtlichen Instrumentarien und Rechtsvorschriften ergeben⁴⁶. Eine Betriebspflicht ist die verwaltungsrechtliche Zulassung der Anlage. Diese erfolgt wiederum nur, wenn der Betreiber eine Betriebsorganisation gem.

³⁹ BGH v. 14. 4. 1954, JZ 1954, 613 – Bauarbeiten; *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 160

⁴⁰ Deutlich auch die Rechtsprechung: Einwirkungen können die auf dem Grundstück sich aufhaltenden Personen derart belästigen, daß ihr gesundheitliches Wohlbe-finden gestört oder ein körperliches Unbehagen bei ihnen hervorgerufen wird, RG v. 8. 4. 1911, RGZ 76, 130, 131 f. – ästhetische Einwirkungen; BGH v. 7. 3. 1970, VersR 1970, 36 – ästhetische Einwirkungen; BGH v. 12. 7. 1985, BGHZ 95, 307, 309b – Prostitution; ebenso *Staudinger/Kobler*, Einl UmweltHR Rdnr. 165.

⁴¹ S. genauer *Möllers* (Fußn. 10), S. 35 ff.

⁴² So aber noch *MünchKomm/Mertens* (Fußn. 12), § 823 Rdnr. 55 ff.; *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, 2. Bde., Loseblatt, 1980 ff., Kza. 1512, 2.

⁴³ Bejahend *Petersen* (Fußn. 18), S. 7 f.; zum Verhältnis zu § 5 UHG (S. 101 f.). Nicht weiter vertieft von *Staudinger/Roth*, § 906 Rdnr. 57; wenig klar angedeutet bei *Staudinger/Kobler*, Einl UmweltHR Rdnr. 165.

⁴⁴ *Staudinger/Kobler* Einl UmweltHR Rdnr. 229.

⁴⁵ *Staudinger/Kobler*, Einl UmweltHR Rdnr. 254, s. auch Rdnr. 237.

⁴⁶ Zivilrechtliche Verkehrspflichten sind ganz unstrittig weder verwaltungsrechtliche Instrumentarien noch Rechtsvorschriften, *Landsberg/Lülling* (Fußn. 3), § 6 Rdnr. 109; *G. Hager*, in: *Landmann/Rohmer* (Fußn. 3), § 6 Rdnr. 54; *Salje* (Fußn. 3), § 6 Rdnr. 44. Hinter der Regelung des Absatzes 3 stand der gesetzgeberische Wille, solche Betriebspflichten nicht durch den Zivilrichter überprüfen zu lassen, um damit nicht den Anlagenbetreiber einem nicht akzeptablen Risiko auszusetzen, BR-Dr. 129/90, 7.

§§ 5 und 52a Abs. 2 BImSchG eingerichtet hat. Hier wäre nun zu prüfen gewesen, inwieweit die Anforderungen an eine solche Betriebsorganisation durch die Behörde näher bestimmt werden können. Lehnt man dies ab⁴⁷, würde die Macht- und Wirkungslösigkeit des Verwaltungsrechts in das Zivilrecht hinein verlängert⁴⁸. Wenn § 52a Abs. 2 BImSchG den Betreiber verpflichtet, „mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, daß die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... dienenden Vorschriften ... beachtet werden“, verlangt die Vorschrift von ihrem Gesetzeszweck her eine umfassende Mitteilung über alle verhaltenssteuernden Maßnahmen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten⁴⁹. Notwendig sind die Vorlage von Organisationsplänen, innerbetrieblichen Handbüchern, internen Kontrollberichten, die Darlegung der Entscheidungsbefugnisse bei Störfällen⁵⁰. Eine weitere Konkretisierung der erforderlichen Betriebsstruktur ist möglich, wenn man die einzelnen Rechte und Pflichten des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten heranzieht, die in den §§ 54–58d BImSchG in Verbindung mit 5. und 12. BImSchV genannt sind⁵¹. Darüber hinaus lassen sich zivilrechtliche Verhaltenspflichten und Betriebsstrukturen heranziehen, um die Anforderungen an die nach § 52a BImSchG erforderliche Betriebsorganisation zu konkretisieren⁵². Diese Pflichten sind einer effektiven Betriebsorganisation immanent und erlangen damit Geltung sowohl für das Zivilrecht als auch für das öffentliche Recht. Nur wenn die Behörde die Möglichkeit hat, die Anforderungen an die Betriebsorganisation zu präzisieren, ist sie in der Lage, die Organisationsmaßnahmen zu überprüfen und nachträgliche Anordnungen zu erlassen, falls die mitgeteilten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten⁵³. Schließt man sich der gerade dargelegten Auffassung an, daß auch die genannten Elemente einer Betriebsorganisation besondere Betriebspflichten im Sinne von § 6 Abs. 2 UHG darstellen, die der Verhinderung von Umwelteinwirkungen dienen, würde die Vermutungswirkung zu Lasten des Anlagenbetreibers bestehen bleiben, soweit diese Anforderungen an die Betriebsorganisation nicht eingehalten werden. Die im Zivilrecht erforderlichen Anforderungen erlangen damit auch durch das öffentliche Recht Geltung. Öffentlich-rechtliche Betriebspflichten (nämlich die Schaffung einer Betriebsorganisation gem. §§ 5, 52a Abs. 2 BImSchG) und zivilrechtliche Verkehrspflichten laufen inhaltlich parallel⁵⁴. Im Ergebnis wird damit der Betreiber die Vermu-

⁴⁷ *Feldhaus*, NVwZ 1991, 927, 928; *Jarass*, BImSchG, 2. Aufl., 1993, § 52a Rdnr. 5; *Kloepfer*, DB 1993, 1125, 1127; *Versen*, Zivilrechtliche Haftung für Umweltschäden, S. 225.

⁴⁸ *Salje* (Fußn. 3), § 6 Rdnr. 34.

⁴⁹ *Manssen*, GewArch 1993, 280, 282 f.

⁵⁰ *Hansmann*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, Bd. I, § 52a Rdnr. 11; *Jarass* (Fußn. 47), § 52a Rdnr. 8 f.; *Feldhaus*, NVwZ 1991, 927, 934; *Manssen*, GewArch 1993, 280, 283.

⁵¹ *Jarass* (Fußn. 47), § 52a Rdnr. 5.

⁵² *Genauer Möllers* (Fußn. 10), S. 240 ff.; *ders.*, DB 1996, 1455 ff.

⁵³ *Hansmann*, in: *Landmann/Rohmer* (Fußn. 3), § 52a Rdnr. 19; *Jarass* (Fußn. 47), § 52a Rdnr. 5.

⁵⁴ Folglich muß auch nicht auf zivilrechtliche Verkehrspflichten zurückgegriffen werden, da sich ja bereits aus den öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten die Elemente einer Betriebsorganisation ergeben. Zudem wird der historische Wille des Gesetzge-

tung nach § 6 Abs. 1 UHG entkräften können, wenn eine ausreichende betriebliche Eigenüberwachung vorlag. Diese Sachfragen deuten Vertiefungsmöglichkeiten an, denen vielleicht bei einer Neubearbeitung oder im Rahmen der Kommentierung des § 823 Abs. 1 BGB Rechnung getragen werden könnte.

Augsburg

Professor Dr. *Thomas M. J. Möllers*

bers nicht außer acht gelassen, weil die entscheidenden Anforderungen an die Betriebspflicht durch die Genehmigungsbehörde gesetzt werden und der Zivilrichter keine eigenen zivilrechtlichen Verkehrspflichten aufstellt.